

Satzung
der Stadt Hachenburg
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Stadtgebiet Hachenburg vom 12. 11. 1985
(zuletzt geändert am 14.12.2017)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und des § 41 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S 274), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende Straßen:
Wilhelmstraße, Alter Markt und Friedrichstraße.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr teilgewidmeten Straßen und Plätze.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3
Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen

- (1) Im Bereich Wilhelmstraße und Friedrichstraße sind Stände mit Warenauslagen bis zu einer Breite von max. 1,50 m zulässig. Tische und Stühle für gastronomische Zwecke können auf einer Fläche bis max. 2,00 m Breite aufgestellt werden. Die Länge ist auf die Frontmeterlänge des jeweiligen Geschäftshauses beschränkt. Von der Straßenmitte aus gemessen ist ein Streifen von je 1,25 m freizuhalten (gesamt freizuhaltende Durchfahrtsbreite von mind. 2,50 m).
- (2) Im Bereich Alter Markt sind grundsätzlich keine Stände mit Warenauslagen zugelassen. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung im Einzelfall zulassen. Tische und Stühle für gastronomische Zwecke sind auf den in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellten Feldern Nr. 1 bis 26 zulässig. Die Einzelfelder haben eine Größe von je 14 m². Die Zuteilung dieser Felder erfolgt durch die Stadtverwaltung auf Antrag für die Dauer eines Kalenderjahres.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gestaltungssatzung.

§ 4 Sonstige Benutzung

Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn es den Gemeingebrauch nicht oder nur für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung kurzfristig beeinträchtigt.

Zuständig ist insoweit der Straßenbaulastträger.

§ 5 Erlaubnis und Verwaltungsgebühren

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Markisen, Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Eingangsstufen, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in die Straße hineinragen. Das gleiche gilt für Warenauslagen an der Stätte der Leistung;
4. Werbeanlagen über der Fußgängerzone für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien.

- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 (3 - 5) der StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 (7) LStrG). Dies gilt nicht bei der Einrichtung von Arbeits- und Baustellen auf der Straßenfläche.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 7 (1) - Erlaubnisfreie Sondernutzungen - können diese, soweit sie nicht bauaufsichtlich oder sonst genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs erforderlich ist.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 3 Abs.1 genannten Straßen (Wilhelmstraße und Friedrichstraße) wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 € pro m² und Jahr erhoben. Warenauslagen sind gebührenfrei.
- (2) Für die gastronomische Sondernutzung im Bereich Alter Markt wird eine Gebühr in Höhe von 168,00 € pro Einzelfeld und Jahr erhoben.

§ 10

Haftung

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt und die Verbandsgemeinde Hachenburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Märkte

Die ortsrechtlichen Vorschriften für öffentliche Marktveranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 12 Geldbuße

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der jetzt geltenden Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist die Verbandsgemeinde Hachenburg.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für Nutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung vom Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

Hachenburg, den 12. November 1985

(Siegel)

(Christian)
Stadtbürgermeister

Kirche

